

# Satzung

## **Satzung des Vereins für Regionale Aktionen und Unvergessliche Soziale Chancen Hautnah e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Regionale Aktionen und Unvergessliche Soziale Chancen Hautnah e.V." (Kurz: RAUSCH e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und wird unter der Registernummer "VR 4829" beim Registergericht Wetzlar geführt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solms (Hessen).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Verein trägt dazu bei, kulturelle Veranstaltungen und Projekte zu fördern, die den gesellschaftlichen Austausch, die Freude an Musik und den Zugang zu kulturellen Angeboten stärken.

Zur Erfüllung seines Zwecks organisiert und unterstützt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. Musikveranstaltungen und ähnliche kulturelle Events, die einen Beitrag zur Vielfalt und Bereicherung des kulturellen Lebens leisten, insbesondere indem die Studierendenkultur auch an die Gesellschaft als Ganzes, unabhängig von Ihrem Verhältnis zu einer Hochschule, herangetragen wird.
- b. Regelmäßige gesellschaftliche Feste und Treffen, die den Austausch zwischen verschiedenen Personengruppen und die regionale sowie überregionale kulturelle Vernetzung fördern.
- c. Projekte und Initiativen, die zur Durchführung und Weiterentwicklung von musikalischen oder kulturellen Veranstaltungen beitragen.
- d. Das Ermöglichen oder Vereinfachen des Zugangs zum allgemeinen kulturellen Angebot oder o.g. Veranstaltungen.

Konkrete Beispiele hierfür sind die Ausrichtung von Musik- und Tanzveranstaltungen, Festivals, Freizeiten, Wanderungen oder Ausflüge sowie das Fördern von anderweitigem kulturellen Angebot in diversen Bereichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Alle Vereinsämter stehen uneingeschränkt allen Geschlechtsidentitäten offen. Zur besseren Lesbarkeit wird innerhalb dieser Satzung ausschließlich das generische Maskulinum verwendet.
3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Mitglieder des Vereins sind
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
  - c. sonstige eingegangene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
4. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss in Textform oder elektronisch zu informieren.
5. Das betroffene Mitglied hat nach Eingang des Ausschlusses das Recht, innerhalb von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Dieser muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm-, Antrags- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Fördermitglied hat kein Stimm-, Antrags- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und

Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit ungerade zu halten.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Kassenwart
  - d. bis zu 4 gleichberechtigten Beisitzern
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
4. Alle Mitglieder des Vorstands sind jeweils eigenständig für den Verein vertretungsberechtigt.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. der Erlass und die Pflege von Ordnungen sowie
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden gleichzeitig von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die

Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die verbleibende Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand in einfacher Mehrheit zu wählen. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter aus dem Vorstand, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die eines von ihm ernannten Stellvertreters aus dem Vorstand. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Werktage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten, deren Zuständigkeit nicht gemäß § 9 in den Aufgabenbereich des Vorstands fallen:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der endgültige Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie der Kassenprüfer,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. Beschlussfassung über Anträge sowie
- g. die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand und dieser hat in der Einladung auf die Weise der Ausrichtung hinzuweisen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform oder elektronisch eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die
  - a. vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, und wogegen der Antragsteller in der Mitgliederversammlung Einspruch erhebt oder
  - b. die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter, geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zu Beginn der Mitgliederversammlung entscheidet diese über die Zulassung von Gästen und deren Rederecht innerhalb der Versammlung.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu bestimmen, welcher vom Vorstand vorgeschlagen wird. Dies ist vorzugsweise ein Mitglied des Vorstands, alternativ ein teilnehmendes Vereinsmitglied.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, sofern mindestens 3 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Hierbei genügt 1/3 der Stimmen zur Beschlussfassung.
6. Alle Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, sofern für besondere Beschlüsse nicht anderweitig vorgesehen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollant und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer können von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Ist mindestens ein Kassenprüfer ernannt worden, hat dieser bzw. haben diese die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine derartige Überprüfung durchzuführen. Über eine durchgeführte Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Kassenprüfer kann maximal zwei konsekutive Amtszeiten übernehmen.

## **§ 16 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben.
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen, geändert und aufgehoben. Dies gilt nicht für Inhalte von Ordnungen, welche durch die

Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen, wie beispielsweise gemäß § 6 Abs. 2.

Für das Einführen einer neuen oder das Ändern einer bestehenden Ordnung ist im Vorstand eine 2/3 Mehrheit, für das Aufheben einer Ordnung eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

4. Mit Auslage und/oder Veröffentlichung einer Ordnung gilt diese als verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Die jeweils nächste Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über durchgeführte Vorgänge in diesem Bereich in Kenntnis zu setzen.
5. Folgende Ordnungen müssen definiert werden und können nicht abgeschafft, sondern lediglich geändert werden:
  - a. Beitragsordnung: Nähere Bestimmungen zu § 6 werden in einer gesonderten Beitragsordnung definiert.
  - b. Datenschutzordnung: Enthält Informationen zur Verarbeitung von Mitgliederdaten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.
6. Weitere Ordnungen sind optional.

## **§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung des Vereins "Regionale Aktionen und Unvergessliche Soziale Chancen Hautnah" am 19.02.2025 in GIESSEN beschlossen.

Die Satzung wurde durch satzungsgemäße Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.06.2025 in GIESSEN geändert und tritt ab diesem Datum in ihrer neuen Version in Kraft.